

# RS OGH 1983/12/14 3Ob169/83 (3Ob170/83)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1983

## Norm

EO §331 Abs2 B

## Rechtssatz

Je nach dem Ergebnis der nach§ 331 Abs 2 EO durchzuführenden Einvernehmung des Verpflichteten - und andere Gläubiger, zu deren Gunsten gleichfalls die Pfändung des Vermögensrechtes erfolgt ist - ist in der Regel die Verwertung des gepfändeten Rechtes durch die Ermächtigung zur Teilung, allenfalls durch Zwangsverwaltung zu bewilligen, letzteres allerdings nur bei der Möglichkeit, daß dem Verpflichteten aus seinem Miteigentumsrecht an der beweglichen körperlichen Sache ein Ertrag zufließen kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 169/83

Entscheidungstext OGH 14.12.1983 3 Ob 169/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004081

## Dokumentnummer

JJR\_19831214\_OGH0002\_0030OB00169\_8300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)